

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 31/24

Landau in der Pfalz, 05.01.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                   | Uhrzeit   | Raum              | Ort   |
|-------------------------|-----------|-------------------|---|
| Mittwoch,<br>18.03.2026 | 13:30 Uhr | 213, Sitzungssaal | Amtsgericht Landau in der Pfalz,<br>Marienring 13, 76829 Landau in der<br>Pfalz |

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

- Eingetragen im Grundbuch von Herxheim (bei Landau in der Pfalz)

| Gemarkung                          | Flur,<br>Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage                      | m <sup>2</sup> | Blatt        |
|------------------------------------|--------------------|---|----------------|--------------|
| Herxheim (bei Landau in der Pfalz) | 715/8              | Gebäude- und Freifläche<br>Speiertsgasse 10 | 520            | 5350<br>BV 3 |
| Herxheim (bei Landau in der Pfalz) | 714/3              | Gebäude- und Freifläche<br>Speiertsgasse 10 | 74             | 5350<br>BV 3 |

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

laut Gutachten zum Stichtag vom 19.09.2024:

- bebaut mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, nicht unterkellert, freistehend) mit Scheune

- Baujahr ca. 1776; Denkmalschutz besteht
- Objektadresse: Speiertsgasse 10, 76863 Herxheim bei Landau (Pfalz);

**Verkehrswert:** 192.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

## Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.